

RECHT AUF RÄDERN



Alkoholisiert im Fahrstuhl

VON UWE LENHART

Nicht nur, wer Auto, Mofa, Motorrad oder Fahrrad alkoholisiert fährt, kann sich wegen Trunkenheit im Verkehr strafbar machen. Auch für das Führen elektrobetriebener Krankenfahrstühle gibt es einen Alkoholhöchstwert. Fraglich ist, ob aufgrund deren Besonderheiten (nur Schrittgeschwindigkeit erreichbar, sofortige Bremswirkung) der Radfahrer-Grenzwert von 1,6 oder der Kraftfahrer-Grenzwert von 1,1 Promille Blutalkoholkonzentration (BAK) gilt. Obergerichtlich wurde nun die 1,1-Promille-Grenze bestimmt. Verwiesen wird auf die Zulassungspflicht und den Pflichtversicherungsschutz, die der Gesetzgeber im Hinblick auf die abstrakte Gefährlichkeit solcher Fahrstühle vorgesehen habe. Mit der Bestimmung der 1,1-Promille-Grenze für Krankenfahrstühle wird auch dem Grundsatz gefolgt, dass für das Führen von Kraftfahrzeugen ab 1,1 Promille BAK Fahruntüchtigkeit unwiderlegbar vermutet wird.

Der Autor ist Fachanwalt für Verkehrsrecht in Frankfurt am Main.